

# SATZUNG

## Sportverein 1928 Veitshöchheim e.V.

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.07.2010  
eingetragen am 12.04.2011 beim Registergericht Würzburg unter der Vereinsregisternummer 364)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1928 Veitshöchheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Veitshöchheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen. Seine Farben sind grün und schwarz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen insbesondere des Fußballspiels nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Der Verein bezweckt besonders die Förderung der Jugend sowohl auf sportlichem Gebiet als auch in charakterlicher Hinsicht.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### § 3 Fachverbände

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Landessportverbandes und dessen Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Verein hat:  
a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Jugendliche
2. Als aktive Mitglieder gelten Personen, die das 19 Lebensjahr vollendet haben und sich in einer vom Verein angebotenen Sportart betätigen.
3. Jugendliche dürfen grundsätzlich das 19. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sollen sich am Sportbetrieb besonders in den Jugendabteilungen beteiligen.
4. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.
5. Die Mitglieder, die sich nicht aktiv in einer vom Verein angebotenen Sportart betätigen, sind passive Mitglieder.

## § 5 Aufnahme

1. Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben, über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, hat der Antragsteller die Möglichkeit die nächstfolgende Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Antragsteller dieser Satzung.
3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Verlangen einen Abdruck dieser Satzung des Vereins. Die Anmeldung von Jugendlichen erfolgt beim jeweiligen Vereinsjugendleiter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung. An Weisungen des Vorstandes ist er hierbei gebunden.
4. Dem Verein können sich als Abteilungen selbstständige Sportvereinigungen anschließen. Die Genehmigung erteilt der Beirat, er entscheidet über Sitz und Stimme. Die Mitglieder dieser Abteilungen müssen die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.
2. Es ist Ehrensache der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben einen jährlichen, jeweils vorauszahlbaren Beitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Beitrag und evtl. Umlagen sind eine Bringschuld und sind einklagbar.
4. Der Beitrag ist per Bankeinzug zu entrichten. Der Verein ist berechtigt für Beitragsrückstände Mahnkosten und Gebühren zu erheben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Die Jugendlichen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, besitzen aber nicht das Stimmund Wahlrecht. Sie können zur Ausführung von Aufträgen von dem Vorstand herangezogen werden. Im übrigen sind die weiteren Rechte und Pflichten in der Jugendordnung geregelt.
2. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer des Vereins haben außer den sonstigen Mitgliederrechten die Berechtigung, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind vom Beitrag befreit.
3. Die Mitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins auf dem Sportplatz ermäßigte Preise. Die Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand festgesetzt. In Sonderfällen kann der Vorstand von diesem Grundsatz abweichende Bestimmungen treffen

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung
- c) durch Ausschluss

1. Die Kündigung ist, soweit der Vorstand nicht Ausnahmen zulässt, nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
2. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei
  - a. Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten
  - b. Verurteilung zu entehrenden Strafen
  - c. Vereinsschädigendem Verhalten
  - d. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand einen
    - i. längeren Zeitraum als ein Jahr umfasst.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben. Im Falle eines von ihm zu vertretenden Verlustes oder einer Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand Mitteilungen zu machen, wenn es von Verstößen eines Mitgliedes i.S. des Abs. 4 Kenntnis erlangt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied erfährt, dass sich Vereinseigentum ohne Berechtigung im Besitz von ausscheidenden Mitgliedern oder dritten Personen befindet.

## § 9 Vereinsstrafen

1. Bei Streitigkeiten und Ehrenhändeln unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse oder den Vereinszweck berühren, ist der Vorstand anzurufen, bevor die ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen werden.
2. Der Vorstand kann bei Verstößen i.S. des § 8 Abs. 4 und bei unsportlichem, disziplinelosem sowie unkameradschaftlichem Verhalten auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss, bei aktiver Mitgliedern auch auf Sperre oder bzw. und Geldstrafe bei Jugendlichen auch auf Sperre bestehen. Bei Streitigkeiten und Ehrenhändeln unter den Mitgliedern i. S. des § 9 Abs. 1 kann eine schriftliche oder mündliche Abbitte und Ehrenerklärung fordern.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Vernehmungen und Ermittlungen durchzuführen.
4. Der Beschuldigte ist zu der beschlussfassenden Sitzung des Vorstandes in einer Frist vor mindestens 8 Tagen mit Einschreibebrief zu laden und auf die Folgen des Nichterscheinens hinzuweisen. Ihm ist das rechtliche Gehör vor Beschlussfassung zu gewähren. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden werden.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen zwei Wochen Berufung beim Ehrenrat möglich. Die Berufung soll begründet werden und einen Antrag enthalten.

## § 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern die mindestens 15 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden. Näheres besagt die Geschäftsordnung.
2. Zu den Sitzungen des Ehrenrates ist der Berufungsführer mit Frist von einer Woche durch Einschreibebrief zu laden und auf die Folgen seines Nichterscheinens hinzuweisen. In die Sitzung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Gehör vor Beschlussfassung zu gewähren. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann in Abwesenheit des Berufungsführers entschieden werden.
3. Der Ehrenrat entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, er muss seinen Beschluss mit Begründung schriftlich dem Berufungsführer und dem Beirat zustellen.
4. Der Beschluss des Ehrenrates, der aufgrund eingehender Würdigung des Sachverhaltes ergeht ist unanfechtbar.

## § 11 Ehrungen

1. Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführern können Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes im Benehmen mit dem Ehrenrat ernannt werden.
2. Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird die silberne, nach 40jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsehrennadel verliehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft während der geforderten Zeit nicht unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung unter einem Jahr ist unschädlich. Die Verleihung der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel für 25bzw. 40jährige Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder mit der Verdienstnadel ausgezeichnet werden. Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Zustimmung des Ehrenrates.

## § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem Vorsitzenden Finanzen,  
dem Vorsitzenden Sport,  
dem Vorsitzenden technische Verwaltung und Liegenschaften,  
dem Vorsitzenden Jugend.  
Diese vier sind Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

2. Der Beirat

Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand  
den Abteilungsleitern  
den Vorsitzenden der Vereinsjugendleitungen  
den stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugendleitungen  
dem Kassier  
dem Schriftführer  
dem Vergnügungswart  
dem Vorsitzenden des Ehrenrates  
dem Ehrenamtsbeauftragten

3. Die Mitgliederversammlung

## § 13 Der Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und geschäftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Die stellv. Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Hierzu können jederzeit Sitzungen einberufen werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Der Vorsitzende Finanzen ist gleichzeitig Vorsitzender des Finanzausschusses.
4. Der Vorsitzende Sport ist gleichzeitig Vorsitzender des Sportausschusses.
5. Der Vorsitzende technische Verwaltung und Liegenschaft ist gleichzeitig Vorsitzender des evtl. Bauund Verwaltungsausschusses.
6. Wichtige Fragen muss der Vorstand dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Der Vorstand, insbesondere der 1. Vorsitzende entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand allein. Er hat den Beirat und evtl. die Mitgliederversammlung von seinen Entscheidungen schnellstmöglich zu unterrichten und ist diesen Rechenschaft schuldig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Vernachlässigt der 1. Vorsitzende seine Aufgaben, so kann ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen aussprechen. Vernachlässigt ein anderes Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben, gilt entsprechendes.

## § 14 Beirat

1. Sitzungen des Beirates sind vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Vorstand zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einzuberufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der Kassier darf Geldgeschäfte stets nur nach Zustimmung des Vorstandes tätigen. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorliegt, verteilt der Vorsitzende die Aufgaben der Vorstandsmitglieder. Diese Verteilung darf mit der Satzung nicht in Widerspruch stehen.
2. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus diesem aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte für den Rest der Wahlperiode beauftragen.
3. Der Beirat kann nach Bedarf Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen bilden.
4. Der 1. Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden haben in allen Abteilungen und Ausschüssen Sitz und Stimme.
5. Der Beirat hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten, mindestens alle 6 Wochen. In der Beirat Sitzung wird jeweils der nächste Termin festgelegt.

## § 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, zwei Kassenprüfer sowie die Beisitzer in den Ausschüssen, werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Die Vorsitzenden der Vereinsjugendleitungen und ihre Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag entsprechend der Jugendordnung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
5. Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern vorgenommen.
6. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie kann auf Antrag durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt und nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
7. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält (relative Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
8. Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so kann von den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen werden. Ansonsten nimmt der Vorsitzende Finanzen bis zur nächsten Generalversammlung die Geschäfte des 1. Vorsitzenden wahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat einen kommissarischen Nachfolger benennen.

## § 16 Fachausschüsse

1. Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Sportbetrieb der Abteilungen des Vereins. Er untersteht unmittelbar dem Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden Sport als Vorsitzender des Ausschusses, den Abteilungsleitern, dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung. Die Aufgaben des Sportausschusses sind in § 3 der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Spielausschuss ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb der aktiven Fußballmannschaften. Er untersteht unmittelbar dem Vorstand. Er besteht aus dem Abteilungsleiter Fußball als Vorsitzender des Ausschusses, dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung, den Trainern der aktiven Mannschaften, sowie Spielführern, dem Trainer der A-Junioren. Die Aufgaben des Spielausschusses sind in § 4 der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Finanzausschuss ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplanes und für die laufende Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Er untersteht unmittelbar dem Vorstand. Er besteht aus  
  
dem Vorsitzenden Finanzen als Vorsitzender des Ausschusses, dem Kassier, den zwei Beisitzern.

In den Finanzausschuss sollen nach Möglichkeit wirtschafts-, finanz- und rechtskundige Beisitzer berufen werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in § 5 Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Bau- und Verwaltungsausschuss verwaltet die gesamten baulichen Anlagen des Vereins. Er besteht  
  
aus dem Vorsitzenden techn. Verwaltung und Liegenschaften als Vorsitzender des Ausschusses, den zwei Beisitzern.

In den Bau- und Verwaltungsausschuss sollen nach Möglichkeit baukundige Mitglieder berufen werden. Die Aufgaben des Bau- und Verwaltungsausschusses sind im § 6 der Geschäftsordnung geregelt.

## § 17 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellv. Vorsitzenden, einberufen. Sind auch diese verhindert, so kann jedes andere Mitglied des Beirates die Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung soll möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Beirat dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragt.
3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Sportheim (Schaukasten) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter kann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und des
  - b) Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, des Haushaltsplanes
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahlen und Bestätigung gemäß § 15 der Satzung
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung wiedergibt. Beschlüsse sind in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen, die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 19 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinanderliegen müssen, mit jeweils Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten.

## § 20 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht eines einzelnen Mitgliedes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt des Vermögen des Vereins der Gemeinde zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 21 Geschäftsordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten des sportlichen Betriebes und für die Verwaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen und des Vereinsvermögens gibt der Beirat eine Geschäftsordnung heraus, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
2. Die Geschäftsordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.
3. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 22 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung mit der Geschäftsordnung des Vereins auszuhändigen.

## § 23 Datenschutz

Der Verein hält sich an die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.  
(Auskunftspflicht an den Betroffenen, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten)

## § 24 Inkrafttreten

1. Die vorstehenden Änderungen der Satzung wurde am 16.07.2010 beschlossen.
2. Eintragung dieser Änderungen erfolgte am **12.04.2011** in das Vereinsregister für Würzburg, Vereinsregisternummer 3624.
3. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.